

BUNDESGERICHTSHOF

IV 2B 473/67

Beschluß

in der Entschädigungssache

des Filakaufmann Heinrich Richard S [REDACTED],
[REDACTED] b. M [REDACTED], R [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Er selbstbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] E [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 31,
F [REDACTED] Platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Maaß und Dr. Graf in der Sitzung vom 18. Dezember 1967 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 2. Mai 1967 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde zu tragen.

Das Beschwerdeverfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

G r ü n d e :

Dem Kläger ist durch Bescheid der Entschädigungsbehörde vom 21. Mai 1958 für Schaden im beruflichen Fortkommen eine Kapitalentschädigung von 21.220,-- DM zugesprochen worden. Die Entschädigungsbehörde hatte damit dem vom Kläger gestellten Antrag in voller Höhe stattgegeben. In dem Bescheid ist darüber, ob dem Kläger ein Rentenwahlrecht zustehe, nichts gesagt. Der Bescheid ist dem Bevollmächtigten des Klägers am 23. Mai 1958 zugestellt worden (§ 77 und § 81).

Mit Schreiben vom 13. August 1963 hat der Kläger die Rente gewählt. Er hat darauf hingewiesen, daß die Entschädigungsbehörde es unterlassen habe, am 21. Mai 1958 einen Wahlbescheid gemäß § 199 BGG über die Höhe einer wählbaren Rente zu erlassen.

- 3 -

Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag des Klägers auf Gewährung einer Rente durch Bescheid vom 22. Oktober 1965 als unzulässig zurückgewiesen. Mit seiner dagegen gerichteten Klage hatte der Kläger beim Landgericht und Oberlandesgericht keinen Erfolg. Das Oberlandesgericht hat in seinem Urteil die Revision nicht zugelassen. Die dagegen vom Kläger rechtzeitig eingelegte sofortige Beschwerde ist nicht begründet. Es ist keine der Voraussetzungen gegeben, unter welchen nach § 219 Abs. 2 BGG die Revision zugelassen ist.

Der hier entscheidende Senat hat bereits in seinem nach den Inkrafttreten des BGG-Schluss ergangenen Urteil vom 17. Dezember 1965 - RZW 66, 228 - ausgesprochen, daß das Rentenwahlrecht jedenfalls nach Ablauf von mehr als 5 Jahren seit dem Eintritt der Rechtskraft eines Bescheides, in welchem der Verfolgte eine Kapitalentschädigung zugesprochen und über die Möglichkeit einer Rentenwahl nichts gesagt ist, nicht mehr ausgeübt werden könne. An dieser Entscheidung und deren näherer Begründung, auf die hier verwiesen werden kann, hält der Senat auch nach erneuter Prüfung fest. Der vorliegende Fall, in welchem der Verfolgte erst nach 5 Jahren seit der Rechtskraft des Bescheides über die Gewährung der Kapitalentschädigung die Rente gewählt hat, rechtfertigt nicht deshalb eine andere Beurteilung, weil der Verfolgte in dem Verfahren zuletzt nicht sehr von einem Rechtsanwalt, sondern von dem Kaufmann Wolfgang B. vertreten war. Das Berufungsgericht konnte aufgrund des Schriftwechsels und der Verhandlungen, die Börner mit der Entschädigungsbehörde geführt hatte, ohne Rechtsirrtum annehmen, daß Börner im Entschädigungsrecht bewandert war. Insbesondere konnte es dies auch aus dem Umstand folgern, daß B. in seinem Schreiben vom 29. April 1958 - E 76 - erklärt hatte,



- 4 -

er erbitte aus Berufsschaden die Kapitalentschädigung. Das die Annahme des Berufungsgerichts unzutreffend sei, hat der Kläger - auch in der Beschwerde - nicht behauptet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 225 Abs. 1 BGG,
§ 97 ZPO.

Senatspräsident Ascher ist
beurlaubt und verhindert zu
unterschreiben.

Raske

Wistenberg